

Anhang zum Baureglement

Dieses Dokument ist nicht Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens.

Die in diesem Anhang enthaltenen Erläuterungen und Skizzen dienen dem besseren Verständnis des kommunalen Baurechts. Es kann davon kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Rechtsverbindlich ist der Wortlaut des Baureglements.

Erläuterungsskizzen



Anrechenbare Bruttogeschossfläche (Art. 4 BauR)

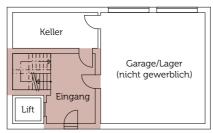
Verweis

SIA 416

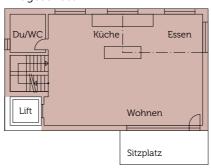
Erläuterung

Die anrechenbare Bruttogeschossfläche ist farbig dargestellt. Alle für den dauernden Aufenthalt von Personen geeigneten Flächen, inkl. deren Erschliessung, wie offene oder geschlossene Treppenhäuser, Lauben, etc. werden ebenfalls angerechnet. Bei Gewerbenutzungen sind gewerbliche Lager- / Garagenflächen ebenfalls Bestandteil der Bruttogeschossfläche.

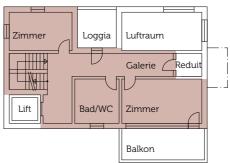
Untergeschoss



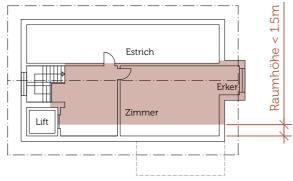
Erdgeschoss



Obergeschoss



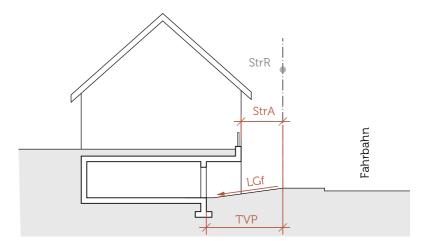
Dachgeschoss



Ausfahrten und Vorplätze (Art. 13 BauR)

Verweise

SN VSS-Norm 40 045 / 050 / 273a / 291



StrAStrassenabstandStrRStrassenrandTVPTiefe des VorplatzesLGfLängsgefälle

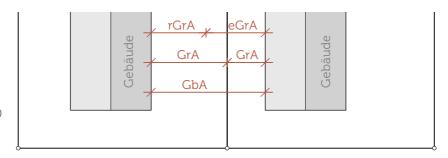
Grenz- und Gebäudeabstand (Art. 21 BauR)

Planungs- und Baugesetz

Art. 92 Grenzabstand

- ¹ Als Grenzabstand von Gebäuden gilt die kürzeste im Grundriss gemessene Entfernung zwischen Grenze und Fassade. Die politische Gemeinde kann einen grossen und einen kleinen Grenzabstand festlegen.

 ^{1bis} Wird ein grosser Grenzabstand festgelegt, wird er gegenüber der am meisten nach Süden gerichteten Hauptwohnseite eingehalten. Die politische Gemeinde kann im Rahmennutzungsplan:
- a. Abweichende Ausrichtungen festlegen;
- b. Die Aufteilung der Summe der massgebenden Grenzabstände auf mehrere Hauptwohnseiten zu gleichen Teilen für den Fall zulassen, dass ein Gebäude zwei oder mehr annährend gleichwertige Hauptwohnseiten aufweist.
- ² Der Grenzabstand kann ungleich auf benachbarte Grundstücke verteilt werden, wenn sich die Eigentümerin oder der Eigentümer des benachbarten Grundstücks schriftlich zur Einhaltung eines entsprechend grösseren Grenzabstands verpflichtet. Die Baubehörde verfügt diese Verpflichtung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und lässt sie im Grundbuch anmerken.
- ³ Die politische Gemeinde kann für Bauten innerhalb einer Zone andere Masse für die Grenzabstände festlegen als gegenüber Grundstücken in anderen Zonen.



rGrA eGrA gGrA kGrA GbA reduzierter Grenzabstand erweiterter Grenzabstand grosser Grenzabstand (für Hauptbauten) kleiner Grenzabstand (für Hauptbauten) Gebäudeabstand

Niveaupunkt (Art. 21 BauR)

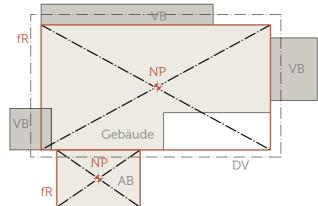
Planungs- und Baugesetz

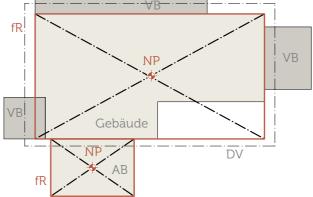
Art. 77 Niveaupunkt

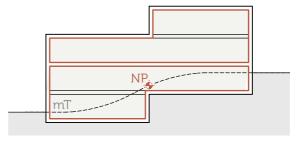
- ⁴ Als Niveaupunkt gilt der Schwerpunkt des flächenkleinsten Rechtecks auf dem massgebenden Terrain, welches das Gebäude ohne Vorbauten, Anbauten und Dachvorsprünge umhüllt.
- ⁵ Für Anbauten und zusammenhängende Gebäude wird der Niveaupunkt für jedes Gebäude oder jeden Gebäudeteil einzeln bestimmt.

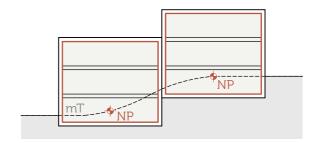
Art. 78 Massgebendes Terrain

- ¹ Als massgebendes Terrain gilt der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf. Besteht kein bewilligter Geländeverlauf, wird vom natürlich gewachsenen Geländeverlauf der Umgebung ausgegangen.
- ² Das massgebende Terrain kann im Nutzungsplan abweichend festgelegt werden.









flächenkleinstes Rechteck Niveaupunkt Vorbaute Anbaute Dachvorsprung

fR NP VB

ΝP Niveaupunkt mT massgebendes Terrain

NΡ Niveaupunkt mТ massgebendes Terrain

Gesamt-, Gebäude- und Fassadenhöhe (Art. 21 und 22 BauR)

Planungs- und Baugesetz

Art. 83 Gesamthöhe

- ¹ Die Gesamthöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und dem höchsten Punkt des Dachs.
- ² Nicht angerechnet werden technisch notwendige Bauteile und Anlagen, wie Liftschächte, Kamine, Antennen, Dachränder, Solarzellen und Sonnenkollektoren.

Art. 84 Gebäudehöhe

- ¹ Die Gebäudehöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und dem ausgemittelten Schnittpunkt der Fassade mit der Dachoberkante in der Fassadenmitte.
- ² Bei Festlegung einer Gebäudehöhe wird wenigstens für zwei Gebäudeseiten auch ein Winkelmass für die Bestimmung des Dachraums festgelegt.

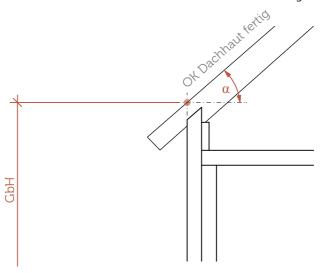
Art. 86 Fassadenhöhe

¹ Die Fassadenhöhe bezeichnet den grössten Höhenunterschied zwischen der Dachoberkante und dem senkrecht darunterliegenden Punkt auf dem massgebenden Terrain der jeweiligen Fassade.

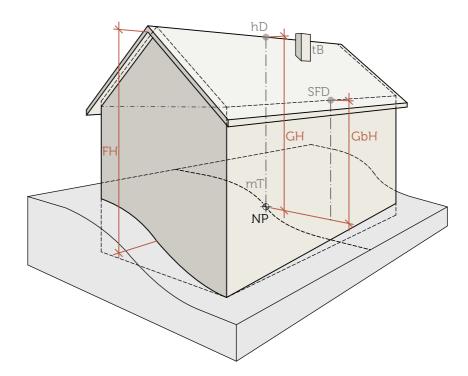
Erläuterungen

Gesamt-, Gebäude- und Fassadenhöhe (Satteldach)

Der Schnittpunkt der Fassade mit der Dachoberkante befindet sich beim Steildach auf der Höhe Oberkant der Dacheindeckung.



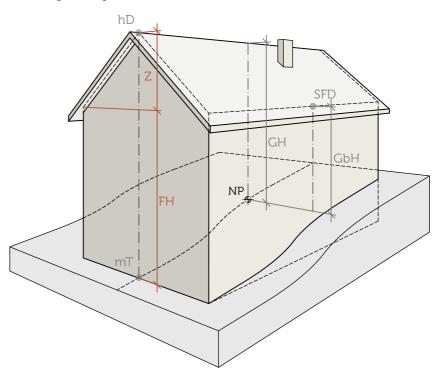
α WinkelmassGbH Gebäudehöhe



Gesamthöhe Gebäudehöhe Fassadenhöhe GH GbH FH hD SFD NP tB mT

Fassadennone höchster Punkt Dachoberkante Schnittpunkt Fassade-Dachoberkante Niveaupunkt technisch notwendiges Bauteil massgebendes Terrain

Zuschlag talseitige Fassadenhöhe (Satteldach)

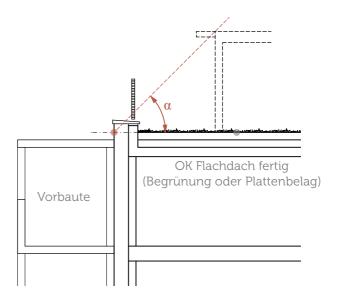


Fassadenhöhe
Zuschlag Fassadenhöhe
Gesamthöhe
Gebäudehöhe
höchster Punkt Dachoberkante
Schnittpunkt Fassade-Dachoberkante FH Z GH GbH hD SFD NP mT

Niveaupunkt massgebendes Terrain

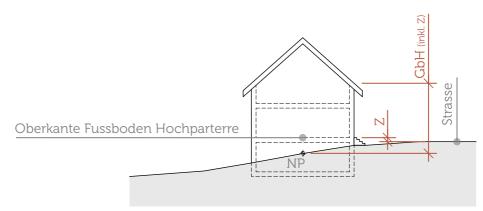
Gesamt-, Gebäude- und Fassadenhöhe (Flachdach)

Der Schnittpunkt der Fassade mit der Dachoberkante befindet sich beim Flachdach auf der Höhe Oberkant Flachdachkonstruktion (inkl. Substrat).



α Winkelmass

Erhöhung der Gebäudehöhe



GbH NP

Gebäudehöhe Niveaupunkt

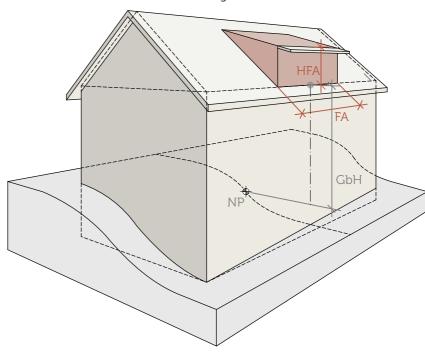
Dachraum (Art. 21 BauR)

Planungs- und Baugesetz

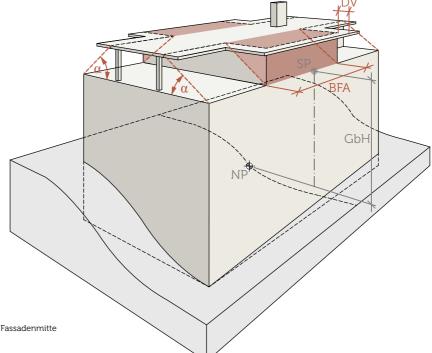
Art. 85 Dachraum

- ¹ Der Dachraum bezeichnet den Raum zwischen der höchstens zulässigen Gebäudehöhe und der höchstens zulässigen Gesamthöhe unter Einhaltung des nach Art. 84 Abs. 2 dieses Erlasses festgelegten Winkelmasses.
- ² Das Winkelmass beträgt bis zum festgelegten Bruchteil des Fassadenabschnitts höchstens 90 Grad.

Ausserhalb des Dachraumes zulässiges Gebäudevolumen



HFA Höhe Fassadenabschnitt FA GbH NP Fassadenabschnitt Gebäudehöhe Niveaupunkt



Bruchteil Fassadenabschnitt Dachvorsprung BFA

D۷ GbH Gebäudehöhe

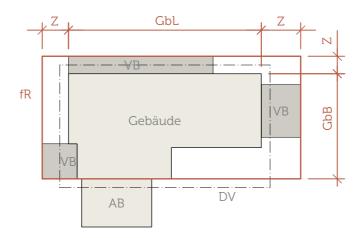
Ausgemittelter Schnittpunkt in Fassadenmitte Winkelmass SP

Gebäudelänge und -breite (Art. 21 BauR)

Planungs- und Baugesetz

Art. 82 Gebäudelänge und Gebäudebreite

- ¹ Die Gebäudelänge bezeichnet die längere Seite des kleinsten die Baute umhüllenden Rechtecks, soweit diese über dem gestalteten Terrain liegt. Unberücksichtigt bleiben Anbauten, Dachvorsprünge sowie unterirdische Bauten nach Art. 76a dieses Erlasses.
- ² Die Gebäudebreite bezeichnet die kürzere Seite des kleinsten die Baute umhüllenden Rechtecks, soweit diese über dem gestalteten Terrain liegt. Unberücksichtigt bleiben Anbauten, Dachvorsprünge sowie unterirdische Bauten nach Art. 76a dieses Erlasses.



GbL Gebäudelänge
GbB Gebäudebreite
Z Zuschlag Gebäudelänge/-breite
fR flächenkleinstes Rechteck
VB Vorbaute
AB Anbaute
DV Dachvorsprung

Anbauten und Kleinbauten (Art. 25 BauR)

Planungs- und Baugesetz

Art. 74 Kleinbauten

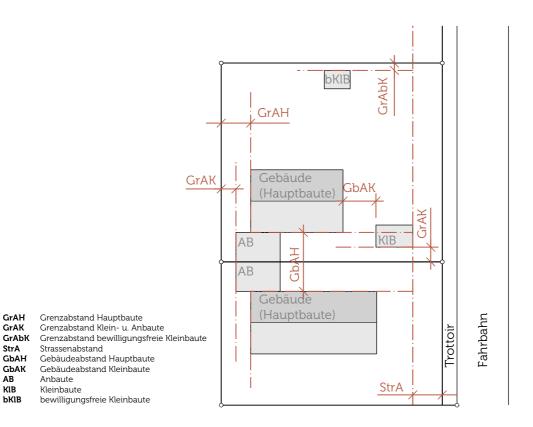
¹ Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten.

Art. 75 Anbauten

- ¹ Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.
- ² Die Baubehörde kann ausnahmsweise Hauptnutzungen zulassen, wenn keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Art. 94 Abstände von Kleinbauten und Anbauten

¹ Kleinbauten und Anbauten können mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks bis an die Grenze gestellt werden.



Vorbauten und Dachvorsprünge (Art. 26 BauR)

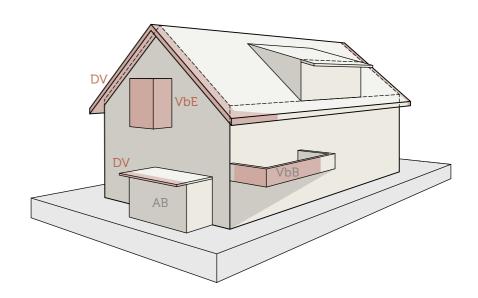
Planungs- und Baugesetz

Art. 76 Vorbauten

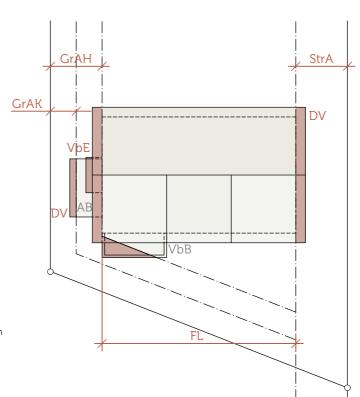
¹ Vorbauten sind punktuell oder nicht abgestützte, über die Fassade vorspringende Bauteile, wie Vordächer, Balkone, Erker, Veranden.

Erläuterungen

Diese Masse definieren nicht die maximale Abmessung einer Vorbaute bzw. eines Dachvorsprungs, sondern deren Abstandsprivileg. Die Elemente mit einem Abstandsprivileg sind rot dargestellt.



DV Dachvorsprung
VbE Vorbaute (Erker)
VbB Vorbaute (Balkon)
AB Anbaute



GrAH Grenzabstand Hauptbauten
GrAK Grenzabstand Klein- und Anbauten

StrA Strassenabstand
FL Fassadenlänge
VbE Vorbaute (Erker)
VbB Vorbaute (Balkon)
AB Anbaute
DV Dachvorsprung

Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile (Art. 27 BauR)

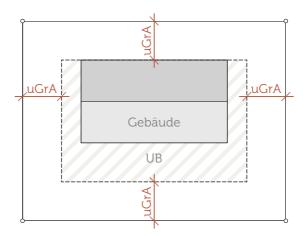
Planungs- und Baugesetz

Art. 76a Unterirdische Bauten

¹ Unterirdische Bauten sind unbewohnte und keinem regelmässigen Aufenthalt von Personen dienende Bauten oder Bauteile, die mit Ausnahme von notwenigen Zugängen und Zufahrten sowie der Geländer und Brüstungen unter dem natürlich gewachsenen oder dem gestalteten Terrain liegen.

Art. 95 Abstandsfreie Gebäude und Gebäudeteile

- ¹ Für unterirdische Gebäude und Gebäudeteile bestehen keine Abstandsvorschriften, soweit der Nutzungsplan nichts anderes bestimmt.
- ² Oberirdische Gebäude und Gebäudeteile, die das massgebende oder tiefer gelegte Terrain höchstens um einen halben Meter überragen, weisen einen Abstand von wenigstens einem halben Meter zur Grenze auf. Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks können sie bis an die Grenze gestellt werden.



uGrA unterirdischer Grenzabstand unterirdische Gebäude und Gebäudeteile

GG Grundstücksgrenze kGrA kleiner Grenzabstand uGrA unterirdischer Grenzabstand FH

Fassadenhöhe unterirdische Gebäude und

Gebäudeteile

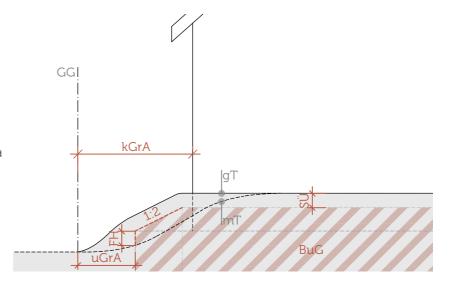
SÜ Substratüberdeckung

BuGb Bereich unterirdische Gebäude und

Gebäudeteile gT mT gestaltetes Terrain massgebendes Terrain

FH \leq **0.5m** uGrA = $\frac{kGrA}{2}$

FH > 0.5m uGrA = $\frac{kGrA}{2}$ + 2(FH-0.5m)



Abgrabungen (Art. 30 BauR)

Planungs- und Baugesetz

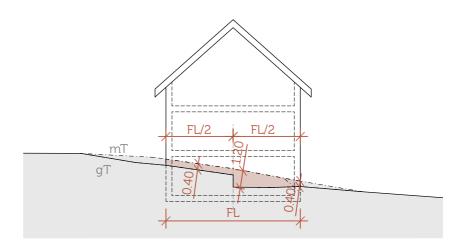
Art. 97 Terrainveränderungen

- ¹ Abgrabungen sind höchstens bis zum zulässigen Mass unter das massgebende Terrain erlaubt. Ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Zufahrten.
- ² Aufschüttungen werden dem massgebenden Terrain angepasst. Stützmauern und Böschungen weisen einen Abstand zur Grenze auf.
- ³ Die politische Gemeinde legt im kommunalen Nutzungsplan die zulässigen Masse und den Grenzabstand von Stützmauern und Böschungen fest.
- ⁴ Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks können Stützmauern und Böschungen bis an die Grenze gestellt werden.

Erläuterungen

Stützkonstruktionen oder Böschungen mit einer Höhe grösser als 0.5 m können entweder um die Mehrhöhe von der Grundstücksgrenze zurückversetzt oder gestaffelt ausgeführt werden.

Für Pflanzen gelten die Abstands- und Höhenvorschriften gemäss Art. 98 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG-ZGB, sGS 911.1). Die rot eingefärbte Fläche stellt die Abgrabung dar.



FL Fassadenlänge mT massgebendes Terrain gT gestaltetes Terrain

